

Bundessozialgericht
8 RV 677/69

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
4. Januar 1971

..... ,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte: ,

gegen

..... ,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 8. Dezember 1970 durch

Senatspräsident	S t e n g e l -Vorsitzender-,
Bundesrichter	P e t e r s e n ,
Bundesrichter	Dr. S c h w a n k h a r t ,
Bundessozialrichter	Dr. H i r s c h m a n n und
Bundessozialrichter	P f e i l

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Saarland vom 24. Juni 1969
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Der 1921 geborene Kläger bezog vom Versorgungsamt (VersorgA) Saarlouis laut Bescheid vom 20. April 1951 wegen verschiedener Schädigungsfolgen Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 30 v.H. Mit Umanerkennungsbescheid vom 5. April 1966 übernahm das VersorgA die anerkannten Schädigungsfolgen, lehnte aber eine Versorgungsrente vom 1. Juni 1966 an ab, weil die MdE nunmehr unter 25 v.H. liege. Der Widerspruch des Klägers hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 22. Juni 1966). Auf die Klage hat das Sozialgericht (SG) für das Saarland mit Urteil vom 7. Oktober 1968 den Beklagten verurteilt, vom 1. Juni 1960 an Ausgleich gem. Art. I § 4 des Gesetzes zur Einführung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) im Saarland (EGBVG-Saar) vom 16. August 1961 (BGBl I 1292) unter Zugrundelegung einer MdE von 30 v.H. zu gewähren. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) für das Saarland mit Urteil vom 24. Juni 1969 das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die vom Kläger wegen der Höhe der MdE zugleich eingelegte Berufung hat es als unbegründet zurückgewiesen. Die Umstellung der Versorgungsbezüge auf das BVG im Saarland bedeute eine erstmalige Feststellung der Versorgung (Art. I § 3 Satz 1 EinfG); es komme daher auf eine wesentliche Änderung der Verhältnisse nicht an. Ein Ausgleich (Art. I § 4 EGBVG-Saar) komme nicht in Betracht, wenn dem Beschädigten nach den Vorschriften des BVG Bezüge nicht zustehen. Hier sei die MdE unter 25 v.H. gesunken, so daß eine Beschädigtenrente nicht zustehe.

Mit der zugelassenen Revision rügt der Kläger, das LSG habe Art. I § 4 Abs. 1 Satz 1 EinfG-Saar verletzt, weil es aus dieser Vorschrift den Schluß gezogen habe, daß der Anspruch auf Ausgleich von der tatsächlichen Zahlung von Versorgungs-



- 3 -

leistungen nach BVG abhängig sei. Dem Versorgungsberechtigten seien als Minimum die Bezüge garantiert, die ihm zuständen, wenn das Reichsversorgungsgesetz weiter gelten würde. Da eine Änderung im Versorgungsleiden nicht eingetreten ist, müßten dem Kläger seine bisherigen Bezüge über den 1. Juni 1966 hinaus belassen werden.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG für das Saarland vom 7. Oktober 1968 zurückzuweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Das LSG habe zutreffend entschieden; falls eine Leistung nach dem BVG ganz weg falle, sei auch ein Ausgleich nach dem EinfG nicht zu gewähren.

Die beiden Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) schriftlich zugestimmt.

Die Revision des Klägers ist durch Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG); sie ist auch form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 164 SGG); sie konnte in der Sache jedoch keinen Erfolg haben.

Streitig ist die Auslegung des Art. I § 4 EGBVG-Saar vom 16. August 1961. Nach dieser am 1. Juni 1960 wirksam gewordenen Vorschrift ist dann, wenn der Gesamtbetrag der nach dem BVG zustehenden Versorgungsbezüge niedriger ist als der Gesamtbetrag der Bezüge, der nach bisherigem Recht zu zahlen



- 4 -

wäre, ein Ausgleich in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zu gewähren. Diese Regelung setzt aber voraus, daß nach dem Bezug von Versorgung auf Grund des saarländischen Rechts weiter nach dem BVG Versorgung gewährt würde. In einem solchen Falle können die Leistungen nach dem BVG mit denen verglichen werden, welche wegen des gleichen Sachverhalts auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes (RVG) zu zahlen wären. Im vorliegenden Fall stehen Leistungen nach dem BVG nicht mehr zu, weil die MdE unter 25 v.H. liegt; nach dem RVG stünden bei einer derartigen MdE ebenfalls keine Leistungen zu, so daß dem Kläger auf Grund des Art. I § 4 EGBVG auch kein Ausgleich zu gewähren ist. Es ist nicht angängig, der Versagung von Rente nach dem BVG die frühere Rente nach dem RVG gegenüberzustellen. Wie der Senat in seiner Entscheidung vom 18. August 1966 (BSG 25, 153) ausgesprochen hat, sind bei der Umstellung der Versorgung auf das BVG die Feststellungen, die nach den bisherigen saarländischen Vorschriften getroffen worden sind, abgesehen von der Zusammenhangsfrage, nicht mehr rechtsverbindlich. Würde man jetzt in diesem vorliegenden Falle die frühere Rente nach dem RVG berücksichtigen, so würde man neben der - zu beachtenden - Entscheidung über den Ursachenzusammenhang auch der früheren Feststellung der MdE eine weitere Wirkung einräumen. Dies geht nicht an. Da der ermittelte Grad der MdE nach den unangegriffenen Feststellungen des LSG unter 25 v.H. gesunken ist, war weder nach bisherigem Recht noch nach dem RVG dem Kläger eine Versorgungsrente zu leisten.

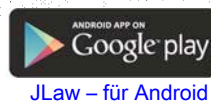
Das LSG hat somit zutreffend die Klage abgewiesen und die Forufung des Klägers als unbegründet zurückgewiesen (BSG 25, 153; SozR EGBVG-Saar Art. I § 2 Nr. 2; Urteil des erkennenden Senats vom 23. Juli 1970 - 8 RV 1/69 - in SozR BVG § 62 Nr. 41).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Da mithin der Kläger mit seinem Revisionsbegehren keinen Erfolg haben konnte, war die Revision als unbegründet zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS